

37. Ist eine aufgewertete Forderung auch dann gemäß § 28 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes zu verzinsen, wenn sie vor der Aufwertung unverzinslich war?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 15. Mai 1928 in einer Grundbuchsache.  
VB 8/28.

I. Amtsgericht Arnswalde.

II. Kammergericht Berlin.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Auf Grundstücken des Beschwerdeführers lastet seit dem 2. November 1916 eine für Margarethe B. eingetragene Darlehenshypothek von 20000 M. Wegen der Verzinsung ist im Grundbuch verlaubar:

„Das Kapital ist vom 1. Oktober 1926 ab, falls Wilhelm Kr. dann nicht mehr am Leben ist, andernfalls von dessen Todestage ab mit 5 v. H. jährlich in Kalender-Quartalsjahresteilten verzinslich.“

Auf Antrag der Gläubigerin wurde bei der Hypothek am 30. März 1926 ein Aufwertungsbetrag von 5000 G.M. gebucht; gleichzeitig wurde eingetragen, daß die Rückzahlung und Verzinsung gemäß §§ 25, 26 (richtig: 28) AufwG. erfolge. Der Grundstückseigentümer hat gegen die Zinseintragung Beschwerde eingelegt und insoweit die Eintragung eines Widerspruchs von Amtswegen nach § 54 Abs. 1 G.B.O. begehrt, da bei früher unverzinslichen Hypotheken die Zinsbestimmungen des Aufwertungsgesetzes nicht anwendbar seien, und da ferner die Eintragung von Zinsen nicht beantragt worden sei. Das Grundbuchamt hat in den Akten vermerkt, daß Wilhelm Kr. noch lebe. Das Landgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen, weil es die Vorschrift des § 28 AufwG. auch bei bisher unverzinslichen Hypotheken für anwendbar erachtet.

Der Beschwerdeführer hat weitere Beschwerde eingelegt. Dieser möchte das Kammergericht stattgeben, sieht sich daran jedoch durch den Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 13. Juni 1927 (MotWz. 1927 S. 484) gehindert und hat deshalb die Sache dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts ist begründet, obgleich es sich hier um eine Grundbuchsache handelt, während die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in einer Aufwertungssache ergangen ist (MotWz. Bd. 117 S. 346). Die weitere Beschwerde ist begründet.

Sie bezweckt die Eintragung eines Widerspruchs von Amtswegen insoweit, als das Grundbuchamt die Verzinslichkeit der Aufwertungshypothek gemäß § 28 AufwG. im Grundbuch eingetragen hat. Da der Zinseintrag unter dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs steht, so ist die Eintragung eines Widerspruchs gerechtfertigt, wenn der Zinseintrag unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften erfolgt und das Grundbuch dadurch unrichtig geworden ist (§ 54 Abs. 1 S. 1 G.B.O.). Unrichtig ist das Grundbuch nur dann, wenn die Hypothek auch nach dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes unverzinslich geblieben ist. Die Tatsache, daß die Verzinslichkeit ohne Antrag des Berechtigten eingetragen ist, würde daher die Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht begründen, falls die Forderung nach dem Auf-

wertungsgeſetz verzinslich geworden iſt. Die Entſcheidung über die weitere Beſchwerde hängt demnach von der Auslegung des § 28 AufwG. ab.

Die im Schrifttum herrſchende Meinung (Schlegelberger-Harmening Anm. 1b zu § 28; Quaſſowäki Anm. II A zu § 28 S. 361; Wagemann Anm. 1 zu § 28; Lehmann-Boesebed Anm. 1 zu § 28; Emmerich Anm. 1 zu § 28; Gröbel Anm. 1 zu § 28) nimmt an, daß durch § 28 AufwG. die Verzinslichkeit auch für früher vertragsmäßig unverzinsliche Forderungen angeordnet worden ſei. Mügel (Anm. II 3 zu § 28 S. 822) vertritt eine Mittelmeinung. Ausgehend von der Erwägung, daß die Verzinsung einer biſher unverzinslichen Forderung als Entſchädigung für die Hinausſchiebung der Fälligkeit des Kapitals anzusehen ſei, will er Zinſen nur dann gewähren, wenn die Fälligkeit des Kapitals durch § 25 AufwG. hinausgeſchoben wird; Vertragsbeſtimmungen, durch die bis zu einem gewiſſen Zeitpunkt Unverzinslichkeit vereinbart iſt, ſollen unberührt bleiben. Dagegen nehmen Radler (S. 109 und Nachtrag S. 141, ferner Mſch. 1925 Sp. 1129), Neukirch (Anm. I zu § 28) und Rademacher-Philipp (S. 89) an, daß aufgewertete Forderungen, die früher unverzinslich waren, unverzinslich bleiben.

In der Rechtsprechung hat ſich das Bayeriſche Oberſte Landesgericht (AufwRſpr. I S. 304 und MotWZ. 1927 S. 484) für die zuerſt erwähnte, im Schrifttum herrſchende Anſicht ausgeſprochen, während das Oberlandesgericht Hamburg (JW. 1927 S. 2156) den entgegengeſetzten Standpunkt eingenommen hat, den auch das Kammergericht im Vorlegungsbeſchluß vertritt. Eine Mittelmeinung, ähnlich derjenigen Mügels, hat der 9. Zivilſenat des Kammergerichts (JW. 1927 S. 1213) ausgeſprochen.

Zunächſt geht das Kammergericht im Vorlegungsbeſchluß zu-  
treffend davon aus, daß, falls im § 28 AufwG. die Verzinslichkeit biſher unverzinslicher Hypotheken angeordnet iſt, dieſe Vorſchrift eine allgemeine Regelung enthält und keine unterſchiedliche Behandlung der einzelnen Fälle zuläßt, je nachdem die Fälligkeit der Forderung durch das Aufwertungsgeſetz oder durch Vertrag hinausgeſchoben iſt oder nicht. Denn § 28 enthält keine dem § 25 Abſ. 1 Satz 2 entſprechende Beſtimmung, wonach die Vorſchriften in Geſetzen, Satzungen oder Verträgen über eine aus beſonderen Gründen eintretende vorzeitige Fälligkeit der Schuld unberührt bleiben. Die

Frage, ob bisher unverzinsliche Papiermarkhypotheken mit dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes verzinslich geworden sind, ist indessen zu verneinen. Zunächst spricht der Wortlaut des § 28 nicht zwingend für die gegenteilige Ansicht. Die beiden ersten Sätze dieser Vorschrift können sich sinngemäß nur auf bisher verzinsliche Forderungen beziehen. Wenn es dann weiter heißt: „Vom 1. Januar 1925 ab beträgt der Zinssatz 1,2 v. H. . . .“, so sprechen Gründe sprachlicher Natur weit eher dafür, daß hiermit der Zinssatz für die in den vorhergehenden Sätzen erwähnten verzinslichen Forderungen festgesetzt, als daß allgemein die Verzinslichkeit auch bisher unverzinslicher Forderungen angeordnet werden sollte. Die Entstehungsgeschichte gibt keine Grundlage für die Auslegung im Sinne der herrschenden Meinung. Im § 5 Abs. 2 des Regierungsentwurfs (R.L.Druckf. Nr. 804 S. 4) war die Bestimmung enthalten, daß in keinem Falle mehr als die vertragsmäßig ausbedungenen Zinsen zu zahlen seien. Sie fehlt in der Reichstagsvorlage (R.L.Druckf. Nr. 804 S. 4). Ein Grund für ihren Wegfall ist in der amtlichen Erläuterung zu dieser Vorlage nicht angegeben (R.L.Druckf. Nr. 804 S. 13), ebensowenig im Bericht des 18. Ausschusses des Reichstags (R.L.Druckf. Nr. 1125 S. 12, 13). Keinesfalls kann aber die Streichung dafür verwertet werden, daß man auch für bislang unverzinsliche Hypotheken eine Pflicht zur Verzinsung habe einführen wollen. Denn die Bestimmung bezog sich ersichtlich nur auf verzinsliche Hypotheken. Im übrigen sind die Zinssätze gegenüber der Regierungsvorlage herabgesetzt worden. Als Gründe werden im Ausschußbericht angeführt die Auffassung, daß die Wirtschaft in den ersten Jahren die vereinbarten höheren Zinsen nicht tragen könne, ferner die Rücksichtnahme auf die Hauszinssteuer, deren Ertrag um so höher wurde, je niedriger die von den Hausbesitzern zu entrichtenden Zinsen waren. Mit diesen Gründen ist die herrschende Meinung, daß man die bisher unverzinslichen Forderungen verzinslich machen wollte, kaum zu vereinbaren. Dafür, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, die Verzinsung der bisher unverzinslichen Forderungen als Ausgleich für die durch das Aufwertungsgesetz angeordnete Kapitalermäßigung und für die Hinausschiebung der Fälligkeit einzuführen, bietet die Entstehungsgeschichte keinen Anhaltspunkt. Von der Kapital-

ermäßigung und der Hinausschiebung der Fälligkeit werden verzinsliche wie unverzinsliche Hypotheken gleichmäßig betroffen. Es fehlt daher an einem inneren Grunde, die bisher unverzinslichen zu bevorzugen. Der auf den ersten Blick am meisten bestechende Grund, es solle eine Entschädigung für die Hinausschiebung der Fälligkeit gewährt werden, versagt zudem bei Hypotheken, die vertraglich erst nach dem 1. Januar 1932 fällig werden. Der Umstand, daß den bisher niedriger verzinslichen Hypotheken nunmehr die Sätze des § 28 AufwG. zugute kommen, kann nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Zunächst sind diese Fälle äußerst selten. Sodann trifft hier der Grundsatz der generellen Aufwertung zu, daß die verzinslichen Aufwertungshypotheken nach einem allgemein gültigen Satze verzinst werden sollen. Dafür, daß diesem Grundsatz auch die bisher unverzinslichen Hypotheken unterworfen sein sollten, ist kein zwingender Grund einzusehen. Im Gegenteil: Die Unverzinslichkeit einer Hypothek ist eine Ausnahme, die nur aus ganz besonderen Gründen, z. B. familienrechtlichen Beziehungen der Parteien, mangelnder Fälligkeit des Kapitals, Eintragung der Hypothek lediglich zum Zweck der Sicherheitsleistung, vereinbart zu werden pflegt. Diese Fälle widerstreben durchaus einer Verallgemeinerung, und es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber hier entgegen den Parteivereinbarungen eine Verzinslichkeit habe anordnen wollen, die für die betreffenden Rechtsverhältnisse meist gar nicht paßt.